

## Hinweise zu den Gaspreisen

### Gaspreis

Der Gaspreis setzt sich zusammen aus einem verbrauchsabhängigen Preis (Arbeitspreis) sowie einem verbrauchsunabhängigen Entgelt (Grundpreis).

### Gasqualität

Die Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) stellt Erdgas der Gruppe H mit einem Normbrennwert von ca.  $H_{o,n} = 11,5 \text{ kWh/m}^3$  zur Verfügung. Der Normbrennwert unterliegt Schwankungen. Der Schwankungsbereich des Brennwertes entspricht den anerkannten Regeln der Technik.

### Verrechnungsbrennwert

Das vom Gaszähler erfasste Volumen in  $\text{m}^3$  wird unter Anwendung des DVGW- Arbeitsblattes G 685 „Gasabrechnung“ in der jeweils gültigen Fassung in Gasenergie (kWh) umgerechnet und in Rechnung gestellt. Der Verrechnungsbrennwert, der in der Gasabrechnung als „Faktor“ angegeben wird, ergibt sich als Produkt aus dem Normbrennwert und der Zustandszahl. Die Zustandszahl im Tarif- und Sondervertragskundenbereich beträgt rund 0,9655. Für Kunden mit jährlicher Abrechnung wird der Brennwert für jeden Rechnungszeitraum entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt G685 ermittelt.

### Erdgassteuer

Die Erdgassteuer von 0,55 Cent/kWh ist in den Nettoarbeitspreisen enthalten.

### Konzessionsabgabe

Eine Konzessionsabgabe laut Konzessionsabgabenverordnung ist im Gaspreis enthalten.

### Umsatzsteuer

Die im Preisblatt angegebenen Bruttobeträge enthalten die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer in Höhe von 19 Prozent.

### Rundungsdifferenzen

Für die Abrechnung sind die im Preisblatt dargestellten Nettopreise relevant. Rundungsdifferenzen zwischen den Bruttopreisen im Preisblatt und den Bruttobeträgen auf der Rechnung können auftreten.

### Abbuchung

Die Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) empfiehlt ihren Kunden am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Dadurch kann die SWS die fälligen Zahlungstermine für den Kunden überwachen und dem Kunden den Zahlungsverkehr abnehmen. Nach der Erteilung einer Einzugs-ermächtigung durch den Kunden können alle fälligen Beträge vom Konto des Kunden abgebucht werden.

## Sie haben Fragen? – Wir helfen Ihnen gern!



### Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS)

Eckdrift 43 - 45  
19061 Schwerin  
www.stadtwerke-schwerin.de

### Kundenservice

Telefon 0385 633-1427  
E-Mail kundenservice@swn.de

Nutzen Sie auch unseren Online-Service!  
Im Internet sind wir rund um die Uhr für Sie erreichbar.



### Kundencenter Eckdrift 43 - 45

#### Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag	8:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag	8:00 bis 14:00 Uhr

### Kundencenter Mecklenburgstraße 1

#### Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag	9:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	9:00 bis 16:00 Uhr
Samstag	9:00 bis 12:00 Uhr



## Allgemeine Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit Erdgas

im Netzgebiet der Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS)  
gemäß §§ 36-38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

■ **gültig ab 01. Dezember 2016**

# GAS

## Grundversorgungspreise

Gemäß § 36 (1) EnWG führt die Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) die Grundversorgung von Haushaltskunden auf Basis folgender Allgemeiner Preise durch:

Anwendungsbereich (kWh/Jahr)	Preise		
	Bezeichnung	brutto	netto
<b>Kochen</b> bis 1.000 kWh	Arbeitspreis (Cent/kWh)	<b>11,04</b>	9,276
	Grundpreis (EUR/Jahr)	<b>46,41</b>	39,00
<b>Kochen und Warmwasserbereitung</b> 1.001 – 4.000 kWh	Arbeitspreis (Cent/kWh)	<b>9,57</b>	8,042
	Grundpreis (EUR/Jahr)	<b>53,55</b>	45,00

In den Nettoarbeitspreisen sind jeweils die Konzessionsabgabe in Höhe von 0,61 Cent/kWh und die Energiesteuer in Höhe von 0,55 Cent/kWh enthalten.

Anwendungsbereich (kWh/Jahr)	Preise		
	Bezeichnung	brutto	netto
<b>Heizgas</b> 4.001 – 10.000 kWh	Arbeitspreis (Cent/kWh)	<b>7,92</b>	6,652
	Grundpreis (EUR/Jahr)	<b>132,09</b>	111,00
<b>Heizgas</b> über 10.000 kWh	Arbeitspreis (Cent/kWh)	<b>8,07</b>	6,782
	Grundpreis (EUR/Jahr)	<b>246,33</b>	207,00

In den Nettoarbeitspreisen sind jeweils die Konzessionsabgabe in Höhe von 0,27 Cent/kWh und die Energiesteuer in Höhe von 0,55 Cent/kWh enthalten.

**Haushaltskunden** nach § 3 Nr. 22 des EnWG sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

## Ersatzversorgungspreise

Für Haushaltskunden stellt die Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) Erdgas im Rahmen der Ersatzversorgung gemäß § 38 EnWG zu den Grundversorgungspreisen für einen Zeitraum von drei Monaten zur Verfügung.

Für Gewerbekunden mit einem prognostizierten Jahresverbrauch größer 10.000 kWh stellt die Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) Erdgas im Rahmen der Ersatzversorgung gemäß § 38 EnWG zu folgenden Preisen für einen Zeitraum von drei Monaten zur Verfügung:

Anwendungsbereich (kWh/Jahr)	Preise		
	Bezeichnung	brutto	netto
<b>Heizgas</b> über 10.000 kWh	Arbeitspreis (Cent/kWh)	8,23	<b>6,919</b>
	Grundpreis (EUR/Monat)	58,31	<b>49,00</b>

## Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) zur „Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)“ vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I, S. 2391) und „Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)“ vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I, S. 2396)

### 1 Geltungsbereich

Diese Ergänzenden Bedingungen gelten für die Belieferung von Kunden der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) mit Strom und Gas, für die auf Grund gesetzlicher Festlegung oder vertraglicher Vereinbarung die StromGVV und/oder GasGVV gilt.

### 2 Anschlussnutzung

Die Nutzung des Hausanschlusses für die Versorgung mit Energie erfolgt auf der Grundlage eines Rechtsverhältnisses, das zwischen dem Netzendkunden und dem Netzbetreiber - der Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS) - besteht, und zwar entweder direkt auf der Grundlage der „Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)“ - bei Strom - oder der „Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)“ bei der Gasversorgung.

Sofern im Einzelfall erforderlich, wird dieses Rechtsverhältnis - das Voraussetzung für die Belieferung mit Energie im Rahmen eines Versorgungsvertrages ist - durch die SWS für den Kunden sichergestellt; dieser bevollmächtigt die SWS mit dem Abschluss des dafür erforderlichen Vertrages.

### 3 Mitteilungspflicht des Kunden

**3.1** Der Kunde hat jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seines Wohn- oder Geschäftssitzes, ggf. seines Kontos bzw. seiner Bankverbindung und ähnlicher für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umstände unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Diese Verpflichtung gilt nach § 3 Abs. 3 der NAV bzw. der NDAV auch gegenüber dem Netzbetreiber hinsichtlich der Daten zur neuen Abnahmestelle.

**3.2** Ist der Kunde in der der SWS benannten Anschrift nicht mehr zu erreichen und teilt der SWS keine neue Anschrift mit, wird ein einmaliges Bearbeitungsentgelt i. H. v. 11,00 EUR pro Aufenthaltsermittlung berechnet. Außerdem hat der Kunde die Kosten zu tragen, die der SWS von einem Dritten hierfür berechnet werden.

### 4 Abrechnung, Abschlagszahlung (§§ 12, 13 GVV)

**4.1** Der Verbrauch wird in der Regel jährlich abgelesen und abgerechnet. Bei besonders hohem Verbrauch kann die SWS auch eine monatliche Ablesung und Abrechnung vornehmen.

Bei jährlicher Abrechnung sind Abschlagszahlungen zu leisten, deren Summe nach dem Verbrauch des letzten Abrechnungszeitraumes bzw. bei Neukunden nach dem voraussichtlichen Verbrauch ermittelt wird. Die Fälligkeiten der Abschlagszahlungen werden dem Kunden zu Beginn des Abrechnungszeitraumes bekannt gegeben.

**4.2** Abschlagszahlungen können in Abstimmung zwischen dem Kunden und der SWS zwischenzeitlich dem zu erwartenden Jahresverbrauch angepasst werden. Gezahlte Abschläge werden in der nächsten Jahresverbrauchsabrechnung verrechnet.

### 5 Zahlungsweise (§ 16 GVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- Banküberweisung und/oder
- SEPA Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung zu leisten.

## 6 Zahlungsvereinbarungen und Mahnungen (§ 17 GVV)

**6.1** Die Zahlung hat ohne Abzug zu den angegebenen Terminen zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug wird für jede schriftliche Zahlungsaufforderung ein Betrag von 3,00 EUR erhoben.

Zusätzlich gelten die Verzugsregelungen des § 288 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

**6.2** Kann ein Einziehungsauftrag nicht ausgeführt werden, so werden die vom Geldinstitut erhobenen Gebühren und Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt.

**6.3** Besondere Zahlungsvereinbarungen (z. B. Zahlungsaufschub) werden von der SWS in Ausnahmefällen gewährt. Wird mit dem Kunden eine besondere Zahlungsvereinbarung abgeschlossen, so wird ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von 11,00 EUR berechnet.

**6.4** Die Kosten für den Besuch des Außendienstes wegen eines nicht gezahlten Teil- bzw. Rechnungsbetrages werden dem Kunden pauschal mit 23,00 EUR in Rechnung gestellt.

**6.5** Bei Bareinzahlung in die Kasse Eckdrift 43 - 45 wird eine Gebühr i. H. v. 2,00 EUR je Einzahlung erhoben.

## 7 Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§ 19 GVV)

**7.1** Die SWS ist berechtigt, die Versorgung über den Netzbetreiber einzustellen. Hierfür hat der Kunde eine Aufwandspauschale in Höhe von 11,00 EUR sowie die vom Netzbetreiber erhobenen Sperrkosten und Kosten für die Wiederaufnahme zu zahlen.

**7.2** Die Versorgung wird wieder aufgenommen, wenn die Gründe für die Einstellung beseitigt sind und der Kunde die Kosten für die Einstellung und die Wiederaufnahme sowie festgesetzte Vorauszahlungen gezahlt hat.

**7.3** Kunden, die das Zutrittsrecht gemäß § 19 StromGVV und/oder GasGVV verweigern, werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt. Im Zusammenhang mit einer Versorgungseinstellung verstehen sich diese Kosten „netto“, bei der Wiederaufnahme der Versorgung verstehen sich die Kosten „zzgl. Umsatzsteuer“.

## 8 Umsatzsteuer

Soweit bei den vorgenannten Beträgen Bruttoangaben ausgeschrieben wurden, ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe von gegenwärtig 19 Prozent enthalten. Die Bruttobeträge sind auf zwei Dezimalstellen gerundet. Die Nettobeträge sind in Klammern angegeben. Ist nur ein Betrag genannt, unterliegt dieser nicht der Umsatzsteuer oder ist von der Umsatzsteuer befreit.

## 9 Rechtsnachfolge

Die SWS ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des anderen Vertragspartners zulässig. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn der Dritte keine sichere Gewähr für die Erfüllung des Vertrages bietet. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff AktG ist.

## 10 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2015 in Kraft.